

Gemeinde Spiekeroog Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. 01/066/2025	
---	------------------------------------	--

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	19.08.2025	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	28.08.2025	

Betreff:

**KFZ-Richtlinie | Regelung und Vollzug der Anhängernutzung auf Spiekeroog
Sachverhalt:**

Spiekeroog ist autofrei. Ausnahmen für Elektrofahrzeuge und Anhänger regelt die KFZ-Richtlinie der Gemeinde auf Grundlage der §§ 45, 46 StVO sowie des allgemeinen Kraftfahrzeugverbots. Die 2008 erlassene Richtlinie legt unter anderem Maß- und Einsatzgrenzen fest – insbesondere ein Breitenlimit von 2,10 m für Anhänger. Überbreite Modelle dürfen nur in eng begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. In den ersten Jahren erfolgte die Anwendung sehr restriktiv.

Die Sondernutzungssatzung verpflichtet für Nutzungen über den Gemeingebrauch hinaus zur Genehmigung und nennt das Abstellen von Anhängern ausdrücklich als erlaubnispflichtig (§ 2 Abs. 1). Sie erlaubt Auflagen, Widerruf und Zwangsmaßnahmen. Die Gebührensatzung ordnet die Gebührenpflicht an. Maßgeblich sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße.

In den vergangenen Jahren hat die Umsetzung der Regelungen deutlich an Verbindlichkeit verloren. Personelle Wechsel in Verwaltung, Schifffahrt und Spedition führten dazu, dass die KFZ-Richtlinie in den Hintergrund geriet. Erfassung, Kontrolle und Abrechnung der Anhängernutzung erfolgten nicht mehr systematisch. Die Zahl der Anhänger auf der Insel ist deutlich gestiegen. Oft fehlen Zuordnung und vollständige Daten (Halter, Maße, Zweck, Genehmigungsstatus). Genehmigungen wurden teilweise nicht eingeholt – teils aus Unkenntnis der Genehmigungspflicht. Zudem wurden von der Spedition oder der Schifffahrt Anhänger transportiert, ohne dass deren Genehmigungsstatus überprüft wurde. **Insb.** Überbreite Anhänger (> 2,10 m) haben Straßen- und Grünflächen beschädigt und im Begegnungsverkehr zu Gefährdungen geführt.

Das Thema „Anhänger“ betrifft nicht nur Gebühren und Genehmigungen, sondern den Kern des autofreien Inselcharakters. Der öffentliche Raum darf nicht zu einem Dauerabstellplatz werden. Transporte sollen bedarfsgerecht, punktuell und mit möglichst geringer Belastung erfolgen – in vielen Fällen ist ein „Just-in-time“-Umschlag über die Spedition möglich.

Zu berücksichtigen ist: Jeder Warenumschlag verursacht zusätzliche Kosten zu den ohnehin hohen Seetransportkosten, macht Abläufe weniger bequem und erhöht den Aufwand für Betriebe. Gleichzeitig dient der restriktive Einsatz – insbesondere bei überbreiten Anhängern – dem Schutz der Straßen, der Verkehrssicherheit und dem Erhalt des einzigartigen Ortsbildes, das für Ruhe, Entspannung und die touristische Attraktivität Spiekeroogs entscheidend ist.

Umsetzung durch die Verwaltung:

Dauerhaft genutzte Anhänger

- **Normalbreite ($\leq 2,10$ m):** Genehmigungspflicht nach KFZ-Richtlinie und Sondernutzungssatzung; Eintrag ins Register; regelmäßige Überprüfung.

- **Überbreite ($> 2,10$ m):**
 - Mit bestehender Genehmigung: Weiterbetrieb nur bei nachweislich zwingender betrieblicher Erforderlichkeit und Einhaltung aller Auflagen.

 - Ohne Genehmigung: Unverzögliche Antragstellung; Entscheidung über Neugenehmigungen ausschließlich durch den Gemeinderat. **Ausnahmen** bleiben wenigen, zwingend notwendigen Fällen vorbehalten, wie z. B.: Absenkanhänger der Inselspedition (logistisch nicht ersetzbar) oder Direktanlieferung EDEKA mit Warenanhänger,

Temporär genutzte Anhänger

- Genehmigung nur bei zwingender betrieblicher Erforderlichkeit oder wenn ein Umschlag in Speditionsanhänger/-container eine unzumutbare Härte darstellen würde wie z.B. größere Möbelerlieferungen ohne praktikable Umlademöglichkeit oder Gefahr von Transportschäden beim Umladen
- Verweildauer auf das notwendige Minimum beschränken.
- Geeigneter Stell- oder Abladeplatz ist nachzuweisen.
- Überbreite ($> 2,10$ m) i.d.R. nur genehmigungsfähig, wenn die konkrete Lieferung den Einsatz zwingend erfordert (z. B. Fertighausteile oder vergleichbare unteilbare Großkomponenten).

Die Verwaltung bittet vor Umsetzung um ein Stimmungsbild, um sicherzustellen, dass die KFZ-Richtlinie – insbesondere im Hinblick auf Entscheidungen zu überbreiten Anhängern – im Sinne des Rates angewendet wird und künftige Einzelfälle entsprechend vorbereitet werden können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat bekräftigt die verbindliche Anwendung der KFZ-Richtlinie, insbesondere das Breitenlimit von 2,10 m für Anhänger, und beauftragt die Verwaltung mit einer konsequenten, einheitlichen Vollzugspraxis.
2. Ab 1. November 2025 dürfen überbreite Anhänger nur genutzt werden, wenn sie nachweislich zwingend betrieblich erforderlich sind und genehmigt sind. Über Dauergenehmigungen $> 2,10$ m Breite entscheidet der Rat; temporäre Genehmigungen erteilt die Verwaltung. Bestehende Dauergenehmigungen werden alle drei Jahre überprüft.
3. Alle Anhänger, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bewegt oder abgestellt werden, sind vor Nutzung zu
 - a) erfassen und kennzeichnen,
 - b) genehmigen,
 - c) gemäß Sondernutzungsgebührensatzung zu vergebühren.
4. Die Verwaltung richtet bis 1. November 2025 ein Anhängerregister ein und etabliert ein Kontroll- und Umsetzungskonzept.

Spiekeroog, den 19.08.2025	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Kösters, Patrick)	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Kfz-Richtlinie_ab 01.01.2008